

**Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmittel der
Bayerischen Landesstiftung
vom 6. April 1973
in der Fassung vom 21. April 1982**

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung erlässt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung (GVBl. 1973 S. 4), soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und dem Staatsministerium der Finanzen, folgende Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmittel:

I. Allgemeines

1. Die Landesstiftung wird nach ihrer Zweckbestimmung auf sozialem und kulturellem Gebiet tätig. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient (vgl. Art. 2 Stiftungsgesetz, GVBl. 1972 S. 85).
2. Die Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die jeweils durch den Stiftungsrat festgelegt werden.
3. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen im Bereich des Freistaates Bayern gefördert.

II. Förderungsfähige Vorhaben

1. Die Stiftung fördert nur einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Es sollen grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, zu deren Förderung der Staat nicht gesetzlich verpflichtet ist oder die nicht zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehören. Davon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
2. Die Stiftungsmittel werden vorrangig für größere Vorhaben eingesetzt. Die Förderung erfolgt nach Dringlichkeit und Bedeutung des einzelnen Vorhabens.
3. Für laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten eines Projekts wird keine Förderung gewährt. Ebenso gewährt die Stiftung keine Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

III. Art der Förderung

1. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen und durch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (Art. 3 Abs. 1 des Stiftungerrichtungsgesetzes).
2. Bei der Bearbeitung der Anträge ist auch zu prüfen, welche Förderungsform im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel die Erreichung des Förderzwecks am besten gewährleistet. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, wenn der Zweck durch die Hingabe von Darlehen oder durch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien nicht erreicht werden kann.
3. Darlehen werden in der Regel unverzinslich oder zinsverbilligt gegeben. Der Darlehensempfänger hat die Kosten der Darlehensverwaltung zu tragen.
4. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Die Zuwendung wird daher grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar
 - 4.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung),
 - 4.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung),
 - 4.3 mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung).Bei Nr. 4.1 und 4.2 ist die Zuwendung bei der Bewilligung jeweils auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

IV. Antragstellung und Bearbeitung

1. Antragsberechtigt ist der Träger der Förderungsmaßnahme.
2. Die Projekte, für die Förderung beantragt wird, sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
3. Die Anträge sind schriftlich – bei baulichen Maßnahmen unter Verwendung eines Formblatts – an die Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung zu richten. Antragsformblätter können dort angefordert werden. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Landesstiftung ersichtlich sein. Bei Baumaßnahmen sind Bauunterlagen (Pläne, Erläuterungen usw.) beizufügen. Auf Anforderung sind zusätzlich Übersichten über das Vermögen und die Schulden des Zuwendungsempfängers

sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre sowie sonstige zur Bearbeitung notwendige Unterlagen einzureichen.

4. Die Anträge werden von einem Ausschuss des Stiftungsrats vorgeprüft. Vorher werden die Anträge dem zuständigen Fachressort zur Stellungnahme vorgelegt (§ 9 Abs. 6 Stiftungssatzung). Bei zu fördernden Baumaßnahmen und Beschaffungen größeren Ausmaßes soll außerdem eine fachtechnische Prüfung durchgeführt werden.

V. Entscheidung, Bewilligung, Auszahlung der Mittel

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Stiftungsrat. Aufgrund dieser Entscheidung fertigt der Stiftungsvorstand die Bewilligungsbescheide aus.
2. Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.
3. Die Zuwendungen dürfen erst ausgezahlt werden, wenn sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks benötigt werden. Der Abruf der Mittel ist unter Beigabe entsprechender Nachweise einen Monat vorher bei der Landesstiftung anzukündigen.

VI. Verwendungsnachweis, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

1. Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ oder – bei Zuwendungen an Kommunen – die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ (vgl. Anlagen 2 und 3a zur FMBek vom 22. Dezember 1981, StAnz. Nr. 1/1982).
2. Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks auf Formblatt einen Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel zu erbringen. Für Förderungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, kann ein Zwischennachweis verlangt werden. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Nachweis muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein.
3. Die Stiftung behält sich ferner das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen auch an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

4. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten.
5. Ergibt die Prüfung, dass die Fördermittel nicht entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheids verwendet wurden, kann die Zuwendung unter Berechnung eines Zinses in Höhe von 6 v.H. rückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder die bewilligten Mittel vor dem in V. 3 festgelegten Zeitpunkt abgerufen werden. Über eine Rückzahlung entscheidet der Stiftungsrat.

VII. Prüfungsberechtigung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen bei den Zuwendungsempfängern zu überprüfen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1973 in Kraft.